

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Wolfgang Bosbach, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Erwin Marschewski, Hans-Peter Repnik, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Astrid Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Strafverfahren (Strafverfahrensbeschleunigungsgesetz)

A. Problem

Die Belastung der Rechtspflegeorgane ist hoch. Für eine zügige und fundierte Entscheidungsfindung durch das Gericht in jedem Einzelfall ist es erforderlich, Gerichtsverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen. Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein durchschlagender Erfolg – zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren – noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich lässt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer, feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden. Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafjustiz geboten, weitere Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten, die zu einer Straffung des Prozessablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält insbesondere Änderungen in den Bereichen der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfas-

sungsgesetzes und bezieht auch die Erkenntnisse aus den Erfahrungsberichten der Praxis zu dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993, die zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen eingeholten Stellungnahmen der Praxis, zahlreiche weitere Vorschläge – z.B. des Deutschen Richterbundes –, die Beschlüsse des 60. Deutschen Juristentages vom 20. bis 23. September 1994 in Münster sowie die Äußerungen der beteiligten Verbände und Organisationen ein.

Auf dieser Grundlage sieht der Entwurf im Wesentlichen folgendes vor:

- Änderungen im Recht der Richterablehnung
- Reform der Vereidigungsregelungen
- Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren
- weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip
- Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweis-anträgen
- Änderungen im Rechtsmittelrecht
- Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten
- Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht
- Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht

C. Alternativen

Keine, insbesondere sind Personalmehrungen nicht möglich.

D. Kosten

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichteten Maßnahmen werden sich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial sich nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Strafverfahren (Strafverfahrensbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 7 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 2 nach dem Wort „Auslieferungersuchen“ die Worte „innerhalb angemessener Frist“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.“

2. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 25 Abs. 2“ gestrichen.

3. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 am Ende wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn es die Ablehnung für offensichtlich unbegründet erachtet.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3“ durch die Worte „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

4. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe.“

5. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

(1) Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden.

(2) Im Falle der Vereidigung werden die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung vereidigt. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.“

6. Die §§ 61 und 62 werden aufgehoben.

7. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden.“

8. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung auch zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder

2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.“

9. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 68a Abs. 2 werden die Wörter „oder des § 61 Nr. 4“ gestrichen.

11. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. In § 110 Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Wörter „und auf deren Weisung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

13. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht ist an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage kann der Staatsanwalt einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger selbst bestellen.“
14. § 153c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine rechtskräftige Aburteilung erfolgt ist.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Nach Erhebung der Klage gilt § 153 Abs. 2 entsprechend.“
15. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Maßregel der Besserung und Sicherung“ durch die Wörter „strafrechtliche Folge“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Strafrechtliche Folgen im Sinne dieser Vorschrift sind auch von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht erteilte Auflagen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3. Im Ausland verhängte oder zu erwartende Strafen oder sonstige strafrechtliche Folgen stehen inländischen gleich; dabei gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt.“
16. § 154a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Maßregel der Besserung und Sicherung“ durch die Wörter „strafrechtliche Folge“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) § 154 Abs. 6 findet Anwendung.“
17. § 154b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
18. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.
19. § 229 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „zwölf Monaten“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kann ein Angeklagter“ die Wörter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ eingefügt.
20. In § 234a wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
„das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“
21. In § 244 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „zum Zwecke der Prozessverschleppung“ die Wörter „nach der freien Würdigung des Gerichts“ eingefügt.
22. § 251 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„5. die Niederschrift das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.“
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für die Verlesung der Niederschrift über eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung entsprechend, wenn ein Protokoll nach den §§ 168, 168a aufgenommen worden ist und der Verteidiger anwesend war.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ folgende Wörter angefügt:
„oder soweit die Niederschrift oder Urkunde im Sinne von Satz 1 das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.
23. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „, der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Blutproben“ die Wörter „und für Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben“ eingefügt.
24. § 286 StPO wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
25. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „fünfzehn“ durch die Angabe „dreißig“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist.“
26. In § 314 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat“ eingefügt.

27. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „gerechtfertigt werden“ werden durch die Wörter „zu rechtfertigen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Beschwerdeführer hat das mit der Berufung erstrebte Ziel anzugeben; vorhandene Beweismittel soll er angeben.“

28. In § 318 Satz 2 werden die Worte „oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt“ gestrichen.

29. In § 319 Abs. 1 werden nach dem Wort „eingelegt“ die Wörter „oder nicht gerechtfertigt“ eingefügt.

30. § 320 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat die Geschäftsstelle die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen.“

31. § 333 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.“

32. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Satz 3 gestrichen wird.

33. In § 341 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat“ eingefügt.

34. § 354 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht, auch wenn ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist, oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.“

(3) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach den §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder 2 hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Absatz 1 und 2 bleiben im Übrigen unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

35. § 400 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nur dann anfechten, wenn der Angeklagte wegen der zum Anschluss als Nebenkläger berechtigten Tat nicht verurteilt wurde.“

36. § 407 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vergehen können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden.“

37. § 408 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so gibt es die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an dieses ab; der Beschluss ist für das Gericht niederer Ordnung bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor. § 209a gilt entsprechend.“

38. § 408a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht“ gestrichen und nach den Worten „die Staatsanwaltschaft“ die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen.“

39. In § 418 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.“

40. In § 462a Abs. 6 wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

41. In § 473 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in Fällen des § 354 Abs. 2 oder 3.“

Artikel 3**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn die Mitwirkung eines dritten Richters aufgrund geringen Umfangs und geringer Schwierigkeit der Sache nicht notwendig erscheint.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 49 JGG wird aufgehoben.
3. In § 78 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 230 Abs. 2 der Strafprozessordnung findet entsprechend Anwendung.“
4. § 109 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „74“ die Angabe „76 bis 78“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- § 80 a wird wie folgt gefasst:
- „§ 80 a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte
- (1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt
1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn
 - a) eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist oder
 - b) eine Nebenfolge angeordnet oder beantragt worden ist, es sei denn, dass es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren

Wert mehr als zehntausend Deutsche Mark beträgt, und

2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

In den Fällen der Nummer 1 ist der Wert von Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art dem Wert der Geldbuße zuzurechnen.

- (2) In den übrigen Fällen sind die Bußgeldsenate mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

(3) In den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen entscheidet der Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Richter ihm die Sache zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung vorlegt.“

Artikel 5**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

2. In § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen.“

Artikel 6**Änderung der Bundesdisziplinarordnung**

In § 74 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 223“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 97 wird wie folgt gefasst:

„2. Vergütung des bestellten und des beigeordneten Rechtsanwalts“

2. Nach § 103 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 104

Bestellung durch die Staatsanwaltschaft

(1) Die Vorschriften der §§ 97, 98 bis 101, 103 gelten sinngemäß für den Rechtsanwalt, der durch die Staatsanwaltschaft bestellt worden ist (§ 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung).

(2) Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so ist für die Festsetzung der Vergütung (§ 98) und für die Entschädigung nach § 100 Abs. 2 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Über die Bewilligung einer Pauschalvergütung (§ 99) entscheidet im Falle des Satzes 1 das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört.“

Artikel 8

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 146 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III., Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

(2) In § 128 Abs. 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

(3) In § 130 Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

(4) In § 107a Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1999

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Wolfgang Bosbach
Dr. Wolfgang Götzer
Manfred Kanther

Volker Kauder
Eckart von Klaeden
Erwin Marschewski
Hans-Peter Replik
Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Astrid Voßhoff
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Änderungen im Recht der Richterablehnung

Die Ausgestaltung des im Dritten Abschnitt des Ersten Buches der StPO geregelten Rechts der Ablehnung von Richtern kann trotz der schon bisher in §§ 25, 26a StPO getroffenen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit sowie der verfahrenstechnischen Vorgaben des § 29 StPO zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Im Vordergrund stehen hierbei die Möglichkeiten des prozessualen Missbrauchs jenseits einer offensichtlichen Verfahrensverschleppung oder Verfolgung verfahrensfremder Zwecke i.S.d. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

In Fällen, in denen die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen, sieht zwar das geltende Recht in § 26a StPO eine Zurückweisung des insoweit unzulässigen Gesuches durch einstimmigen Beschluss des Gerichtes vor, wobei der abgelehnte Richter bei der Entscheidung nicht ausgeschlossen ist (§ 26a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StPO). Angesichts der an der Missbräuchlichkeit ausgerichteten Offensichtlichkeitsklausel kommt die Vorschrift jedoch nur zur Anwendung, wenn an der ausschließlich zweckfremden Motivation des Ablehnungsgesuches keinerlei Zweifel bestehen.

Die Rechtsprechung hat daher von dem ihr nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Seite stehenden Instrumentarium bisher nur in einem sehr begrenzten Rahmen Gebrauch gemacht, so dass die insoweit eröffnete Verfahrenserleichterung kaum praktische Bedeutung hat.

Der Entwurf führt als neues Kriterium der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit des Ablehnungsgesuches ein. Unter der Bedingung eines einstimmigen Beschlusses wird hierdurch – unabhängig von der Bewertung einer Verfolgung verfahrensfremder Zwecke – in Fällen evident aussichtsloser Befangenheitsanträge die Möglichkeit einer Entscheidung in unveränderter Besetzung des Spruchkörpers geschaffen und damit eine nicht unwesentliche Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bewirkt.

Im Übrigen gibt der Entwurf die bisher für den erkennenden und den außerhalb der Hauptverhandlung tätigen Richter unterschiedliche Regelung über den Zeitpunkt zulässiger Ablehnungsgesuche auf und verlangt eine generell unverzügliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Die hierdurch bewirkte Präklusion „aufgesparter“ Ablehnungsgründe wird sich insbesondere im Hinblick auf die in Großverfahren häufig zu beobachtenden Dilationen zu Beginn der Hauptverhandlung beschleunigend auswirken, ohne dass damit das Recht zur Anbringung von Befangenheitsanträgen als solches beeinträchtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 StPO gelten die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen auch für die Ablehnung von Schöffen, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und anderen Protokollführern.

b) Reform der Vereidigungsregelungen

Die geltende Rechtslage (§ 59 StPO) sieht als Regelfall die in der Rechtswissenschaft umstrittene Vereidigung vor.

In der Praxis ist seit Inkrafttreten des § 61 Nr. 5 StPO zunehmend eine tatsächliche Änderung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu beobachten. Der Grundsatz der Vereidigung eines Zeugen gemäß § 59 StPO wird immer mehr zur Ausnahme, die ausnahmsweise Nichtvereidigung gemäß § 61 Nr. 5 StPO im Gerichtsalltag zum Regelfall.

Der Entwurf stellt in Anpassung an die gerichtliche Praxis die Vereidigung im Strafverfahren in das Ermessen des Gerichts (§ 59 StPO) und gleicht damit die strafprozessualen Vereidigungsregelungen denjenigen anderer Gerichtsbarkeiten an (§ 58 Abs. 2 Satz 1; § 106 Abs. 1 ArbGG; § 391 ZPO, § 173 VwGO). Durch die Neuregelung ist eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren zu erwarten.

Das Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, bleibt dennoch erhalten. Den Gerichten bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Vereidigung in Aussicht zu stellen und gegebenenfalls anzuordnen. Der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, bleibt gewahrt.

Die Nichtvereidigung als Regelfall gefährdet die Rechtsordnung nicht, da die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibt. Das Strafverfahren wird somit nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.

Die Neufassung des § 57 Satz 1 StPO stellt eine durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung notwendige Folgeänderung dar. Gleichzeitig wird diese Norm an § 395 ZPO – auf den in anderen Verfahrensordnungen verwiesen wird – angepasst und damit zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen.

Bei Eidesunmündigkeit, Eidesunfähigkeit und Tat- oder Teilnahmeverdacht wird an den zwingenden Vereidigungsverböten des geltenden § 60 StPO festgehalten. Dagegen bedarf es der in § 61 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von Vereidigung nach der Neuregelung des § 59 StPO nicht mehr.

Die bisher geltende besondere gesetzliche Regelung über die Vereidigung im Privatklageverfahren (§ 62 StPO) verliert durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung ihre eigenständige Bedeutung und ist daher aufzuheben.

Ein Protokollvermerk über die Gründe der unterbliebenen Vereidigung gemäß § 64 StPO kann künftig unterbleiben; bei der Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung bleibt es dagegen sinnvoll, den Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben. § 66a StPO wird deshalb beibehalten.

Für das vorbereitende Verfahren werden in § 65 StPO zusätzliche Gründe für die Vereidigung vorgesehen. Damit können künftig Zeugen im vorbereitenden Verfahren häufiger vereidigt werden als in der Hauptverhandlung. Dies ist jedoch vielfach im Interesse der Verfahrenssicherung geboten und gewährleistet, zudem eine zügige und straffe Durchführung der Hauptverhandlung.

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung (§ 66b StPO) werden der Neuregelung angepasst; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt.

Der bisher im § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Vereidigung auf Antrag der dort genannten Beteiligten bedarf es nach der Abschaffung der Regelvereidigung nicht mehr.

Die gemäß § 223 Abs. 3 StPO zwingende Verpflichtung des beauftragten oder ersuchten Richters zur eidlichen Vernehmung von Zeugen entfällt.

Im Verfahren gegen Abwesende ist eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten. Die Ermessensvorschrift über die Vereidigung von Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 369 Abs. 2 StPO) bleibt bestehen. Sie dient der Verfahrensökonomie und ist auf die Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens zugeschnitten.

Das zwingende Vereidigungsgebot für Dolmetscher gemäß § 189 GVG bleibt aufrechterhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass seine (übersetzende) Tätigkeit in der Hauptverhandlung – anders als bei Zeugen und Sachverständigen – vom erkennenden Gericht kaum nachvollzogen werden kann, und unterstreicht die besondere Verantwortung des Dolmetschers.

§ 49 JGG wird zur Angleichung an die Neufassung des § 59 Abs. 1 StPO – der über die Generalverweisung der § 2 JGG und § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Jugendstrafverfahren und Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangt – aufgehoben.

c) Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf geht davon aus, dass auch zunächst gering erscheinende Änderungen, die einer Erleichterung des prozessual Erstrebt dienen oder eine Reduzierung von Verfahrensgängen bewirken, in einem allgemeinen Entlastungsgesetz angezeigt sein können, insbesondere wenn sie auf Anregungen der Strafjustiz beruhen.

1. Zur Durchsicht von Papieren eines von einer Untersuchung Betroffenen sollen, unter Leitung der Staatsanwaltschaft, auch deren Hilfsbeamte befugt sein.
2. Der Entwurf lässt die materiellen Vorschriften zur Pflichtverteidigung unangetastet. Er folgt damit weder Äußerungen der gerichtlichen und staatsanwalt-

schaftlichen Praxis, die im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Zurückdrängung der notwendigen Verteidigung verlangt hatten, noch solchen, die mit gleicher Begründung für deren Ausdehnung eintreten. Vielmehr sieht er im Interesse der Verfahrensvereinfachung lediglich eine prozessuale Erleichterung vor: Im Ermittlungsverfahren soll die Staatsanwaltschaft bei Einigkeit mit dem Beschuldigten den Verteidiger selbst bestellen können, ohne das Gericht einschalten zu müssen.

d) Weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip

Beginnend mit der sog. Emminger-Reform aus dem Jahre 1924 hat der Gesetzgeber mehrfach Ausnahmen vom Legalitätsprinzip geschaffen, um die Strafjustiz zu entlasten; zuletzt wurde mit dem (ersten) Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) § 153a StPO erweitert. Der vorliegende Entwurf geht auf diesem von der juristischen Praxis weitgehend begrüßten Weg weiter. Dabei bleibt das auf die Sicherung vor Willkür und die Realisierung des Gleichheitssatzes gerichtete und damit verfassungsrechtlich verwurzelte Legalitätsprinzip als Grundprinzip des deutschen Strafprozessrechts erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben folgenden Inhalt:

1. Der Kreis der Bezugssanktionen zur Verfahrenseinstellung nach den §§ 154, 154a StPO wird erweitert. Einstellungen nach diesen Vorschriften können bislang erfolgen nach einem Vergleich mit einer anderen „Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung“. Diese Bezeichnung ist für die Bedürfnisse der Praxis zu eng. Es wird daher eine Ausdehnung auf alle Rechtsfolgen der Tat (StGB, Allgemeiner Teil Dritter Abschnitt), auf solche ausländische Straftaten sowie auf gewisse Auflagen nach § 153a StPO vorgeschlagen.
2. Die zu Ziffer 2 erwähnte Ausdehnung der §§ 154, 154a StPO auf ausländische Vergleichssanktionen macht eine Anpassung des § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO, der das Opportunitätsprinzip bei einer einzigen Tat mit Auslandsbezug vorsieht, nötig. Dabei wird diese Vorschrift so ausgedehnt, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ auch im Verhältnis zu Auslandstaten (fakultativ) Anwendung findet.

Auch wird die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung erweitert.

e) Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen/Einschränkung des formellen Beweisantragsrechts

Der Entwurf greift die Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozessverschleppung auf, die schon im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege enthalten war (Drucksache 12/1217, S. 7, Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a).

f) Änderungen im Rechtsmittelrecht

1. Die Abfassung von abgekürzten Berufungsurteilen entlastet die Praxis von erheblichem Formulierungs-

und Schreibaufwand. Die Möglichkeit zu abgekürzten Urteilen wird in gewissem Umfang erweitert.

2. Im Rechtsmittelbereich muss vor allem der Widerspruch beseitigt werden, dass bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Im Einzelnen schlägt der Entwurf vor:
 - Der Bereich der Annahmoberufung wird auf Verurteilungen bis zu 30 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) angehoben.
 - In Anlehnung an das Jugendstrafrecht wird ein Wahlrechtsmittel eingeführt, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht entweder Berufung oder Revision zu. Dies führt dazu, dass sie nur noch ein Rechtsmittel zur Wahl haben.
 - Im Bereich der Annahmoberufung wird die Sprungrevision ausgeschlossen.
3. Daneben muss der Versuch unternommen werden, auch das Verfahren nach Berufung besser zu strukturieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Berufung begründet werden muss und nicht nur – wie bisher – begründet werden kann.
4. Bedeutsam ist schließlich, dass die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht in vertretbarem Umfang erweitert werden und dadurch weitere Instanzen vermieden werden. Der Entwurf schlägt dazu vor:
 - Betrifft die Gesetzesverletzung nur die Zumessung der Rechtsfolgen, kann das Revisionsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung absehen oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen, über die bisherigen Möglichkeiten hinaus.
 - Treten nur bei der Gesamtstrafenbildung Gesetzesverletzungen auf oder entfallen in der Revisionsinstanz Einzelstrafen oder werden Einzelstrafen vom Revisionsgericht festgesetzt, kann dieses für die Gesamtstrafenbildung in das Verfahren der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach den §§ 460, 462 StPO überleiten.

g) Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten

Strafbefehlsverfahren

Das in den §§ 407 ff. StPO normierte Verfahren bei Strafbefehlen hat in der Praxis eine große Bedeutung. Es ist für die rasche Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle bestimmt und im Rahmen des deutschen Strafprozesssystems nicht zu entbehren (vgl. BVerfGE 25, 158, 164).

Von den Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 1990 im gesamten Bundesgebiet 2879825 Verfahren erledigt, darunter befinden sich 473766 Anträge auf Erlass eines Strafbefehls. Das sind ca. 16,5% aller Verfahren. Bei den Amtsgerichten wurden ca. 386000 erlassene Strafbefehle rechtskräftig, was einem Anteil von etwa 40 % der dortigen Erledigungen entspricht. Ungefähr 80 % der

beantragten Strafbefehle werden rechtskräftig, ohne dass eine Hauptverhandlung stattfindet. Diese Zahlen zeigen, dass eine Vereinfachung, Flexibilisierung oder Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens unmittelbar für eine spürbare Entlastung der Strafjustiz geeignet ist.

Der Entwurf hat zum Ziel, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um in allen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Außerdem wird es ermöglicht, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich zu stellen.

Vereinfachtes Jugendverfahren

Das vereinfachte Jugendverfahren bietet die Möglichkeit, auf jugendliche Verfehlungen umgehend zu reagieren. Der Entwurf erstreckt dieses Verfahren auf Heranwachsende.

j) Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht

Der Entwurf sieht weitere Möglichkeiten der Besetzungsreduktion für die Große Strafkammer, die Große Jugendkammer sowie die Straf- und Bußgeldsenate bei den Oberlandesgerichten vor.

k) Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Der Entwurf sieht vor, in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage in § 80a OWiG die Einzelrichterbesetzung als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme zu konzipieren. Mit diesem vom Bundesgerichtshof bereits skizzierten Weg soll erreicht werden, dass die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte nur noch in wirklich bedeutenden Fällen in Dreierbesetzung zusammentreten, hingegen die Masse der Fahrverbotsfälle grundsätzlich vom Einzelrichter entschieden werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der in der Praxis immer mehr Relevanz gewinnt, vereinfacht und gestrafft werden. Die Änderung zielt darauf ab, dass unökonomischer Verfahrensaufwand vermieden und dem Gebot effektiver Strafverfolgung besser entsprochen werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist deutsches Strafrecht auf von Ausländern zum Nachteil von Ausländern im Ausland begangene Straftaten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dann anwendbar, wenn der Täter im Inland betroffen wird und, obwohl die Auslieferung zulässig ist, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist. Probleme bereiten in der Praxis die Fälle, in denen die Auslieferung grund-

sätzlich in Betracht kommt und die nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, dass die Behörden eines ausländischen Staates um Auslieferung nachsuchen werden. Dann ist das deutsche Strafrecht – jedenfalls zur Zeit – nicht anwendbar (BGHSt 18, 283/287; Tröndle/Fischer, StGB, 49. Auflage 1999, § 7 Rn. 11). Die Problematik stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen. Vermehrt kommt es vor, dass an der Grenze Kraftfahrzeuge sichergestellt werden, die als im Ausland gestohlen gemeldet sind. Von den deutschen Behörden ist dann zu klären, ob der Tatortstaat bzw. die Tatortstaaten, gegebenenfalls auch der Heimatstaat des Verfolgten (BGH NStZ 1985, 545), um Auslieferung ersuchen.

Unter verfahrensökonomischen Aspekten sowie im Hinblick auf das Gebot effektiver Strafverfolgung ist es geboten, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts möglichst rasch zu klären. Dies gilt namentlich auch deswegen, weil sich regelmäßig die Haftfrage stellt. Der Verfolgte kann im Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungübereinkommens bis zu vierzig Tage, im Übrigen bis zu zwei Monaten in Haft gehalten werden (§ 16 Abs. 2 IRG). Steht die Verfolgbarkeit bis dahin nicht fest, ist er auf freien Fuß zu setzen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen, sind die Strafverfolgungsbehörden u.U. gehalten, Ermittlungen zur Ergreifung des Täters durchzuführen. Dies erscheint nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist die Praxis zum Teil dazu übergegangen, die Anfrage an den ersuchten Staat bzw. die Staaten mit einer Frist zu versehen, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, dass ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt wird. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt; zu Schwierigkeiten ist es nicht gekommen.

Durch die Einfügung des Begriffs der „angemessenen Frist“ in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB soll dem geschilderten Verfahren eine klare Rechtsgrundlage verliehen werden. Zugleich will der Entwurf der staatsanwaltschaftlichen Praxis einen Impuls geben, in dieser Weise vorzugehen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung hat der Entwurf eine flexible Regelung gewählt. Die Vorgabe einer festen Zeitgrenze kam nicht in Betracht. Die Frist wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach den Gepflogenheiten im Verkehr mit den jeweiligen Staaten zu bemessen sein. In der Praxis hat sich eine Fristsetzung von ca. drei Wochen bewährt.

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft nur die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Sie lässt die rechtshilferrechtlichen Zulässigkeiten eines Auslieferungsersuchens unberührt. Auswirkungen hat die Regelung nur insoweit, als bei Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Strafverfahren eingeleitet werden können bzw. müssen, die Deutschland berechtigen, eine Auslieferung des Verfolgten abzulehnen (vgl. etwa Artikel 8 EurAusÜbK; ferner Artikel 9 EurAusÜbK – ne bis in idem). Eine Verpflichtung zur Ablehnung der Auslieferung ist damit nicht verbunden. Einem etwaigen Auslieferungsbegehren kann auch nach Ablauf einer gesetzten Frist unter Anwendung des § 154b StPO nachgekommen werden.

Dass es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung nicht zu Mehrbelastungen der deutschen Strafrechtspflege kommt, ist aufgrund allgemeiner Grundsätze gewährleistet (vgl. etwa § 153c StPO).

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25 StPO)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters zulässig. Diese Ausschlussfrist erfährt in § 25 Abs. 2 StPO eine Ausnahme für später eingetretene oder später bekannt gewordene und insoweit unverzüglich geltend zu machende Umstände, auf die die Ablehnung gestützt wird. Der mögliche Endzeitpunkt eines Ablehnungsgesuches in § 25 Abs. 1 StPO ist bereits mehrfach verschoben worden. Die geltende Fassung der Vorschrift, die auf den Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse abstellt, beruht auf Artikel 1 Nr. 1 StVÄG 1987.

Der Entwurf gibt die in den bisherigen Fassungen der Vorschrift enthaltene Konzeption einer generellen zeitlichen Befristung der Zulässigkeit eines gegen den erkennenden Richter gestellten Ablehnungsgesuches und einer entsprechenden Ausnahmeregelung auf und knüpft die Zulässigkeit in Absatz 1 der Vorschrift grundsätzlich an die unverzügliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe. Zwingende Gründe, die die Beibehaltung eines „Endzeitpunktes“ in einem bestimmten Verfahrensstadium nahelegen, sind nicht erkennbar. Auch ist es dem Angeschuldigten oder Angeklagten durchaus zumutbar, ihm bekannte Umstände, auf die er einen Befangenheitsantrag stützt, unverzüglich geltend zu machen.

Die Vorschrift wird durch die Neufassung wesentlich vereinfacht. Neben der Festlegung des Endzeitpunktes zulässiger Gesuche sowie des Regel-Ausnahme-Verhältnisses entfällt auch die Differenzierung zwischen der Ablehnung des in erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren erkennenden sowie schließlich des außerhalb der Hauptverhandlung entscheidenden Richters. Auch das Gebot des gleichzeitigen Vorbringens aller Ablehnungsgründe erübrigt sich angesichts der in jedem Einzelfall erforderlichen Unverzüglichkeit.

Da ein Ablehnungsgesuch nur gegen den mit dem Verfahren befassten Richter gestellt werden kann, orientiert sich das Kriterium der Unverzüglichkeit zwar grundsätzlich an dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Ablehnungsgrundes, gegebenenfalls aber auch an dem Zeitpunkt, in dem dem Ablehnungsberechtigten die Befassung des Richters zur Kenntnis gelangt. Letzteres ist insoweit denkbar, als dem Ablehnungsberechtigten bereits vor einer Befassung des Richters Umstände bekanntgeworden sind, die – zu diesem Zeitpunkt noch abstrakt – ein Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit rechtfertigen.

In Absatz 2 wird die bisherige Bestimmung in § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO, die die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuches nach dem letzten Wort des Angeklagten ausschließt, beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 2 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 25 StPO.

Zu Nummer 3 (§ 26a Abs. 1 Satz 2 StPO)

§ 26a StPO eröffnet eine Verfahrenserleichterung für die Entscheidung über unzulässige Ablehnungsgesuche. Nach Absatz 2 der Vorschrift entscheidet in diesen Fällen der Spruchkörper in unveränderter Zusammensetzung unter Beteiligung des abgelehnten Richters selbst. Hierdurch entfallen die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines anderen Richters und die damit verbundenen Verzögerungen.

Der Entwurf fügt den bisher in Absatz 1 enthaltenen Kriterien der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit der Ablehnung hinzu. Der Begriff ist dem geltenden Strafverfahrensrecht entnommen; so werden hieran in den Bestimmungen über die Rechtsmittel vereinfachte Verfahrenserleichterungen geknüpft (§ 313 Abs. 2, § 349 Abs. 2 StPO). Offensichtlich unbegründet ist ein Ablehnungsgesuch dann, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, dass die vorgebrachten Gründe nicht geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Dies scheidet jedenfalls dann aus, wenn zur Entscheidung zunächst tatsächliche Feststellungen zu treffen oder die Bewertung – etwa einer dienstlichen Äußerung – notwendig sind.

Wie bisher schon in den Fällen des § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verlangt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 bei kollegialen Spruchkörpern auch in den Fällen offensichtlich unbegründeter Ablehnungsgesuche einen einstimmigen Beschluss des Gerichts als Voraussetzung der Verfahrenserleichterung. Wird ein solches Abstimmungsergebnis nicht erzielt, ist der abgelehnte Richter im Verfahren nach § 27 StPO von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

Unverändert durch den Entwurf bleibt die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung nach § 28 StPO; auch hinsichtlich der revisionsrechtlichen Überprüfung ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht. Wird die Ablehnungsentscheidung eines erkennenden Richters betreffend angefochten, so erfasst der absolute Revisionsgrund in § 338 Nr. 3 StPO nur die Sachentscheidung, nicht aber das Procedere selbst. Allein die fehlerhafte Annahme der Offensichtlichkeit und die hierdurch gegebenenfalls falsche Besetzung des über die Ablehnung entscheidenden Gerichts ist nicht revisibel.

Zu Nummer 4 (§ 57 StPO)

Die Änderung ist wegen der Abschaffung der Regelvereidigung erforderlich. Der Wortlaut der Bestimmung wird an § 395 Abs. 1 ZPO angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 59 StPO)

Die Bestimmung schafft die bisherige Regelvereidigung ab. Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. So wird dem Gericht ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt, ohne dass es zu einer Vereidigung gezwungen ist.

Zu Nummer 6 (§§ 61, 62 StPO)

§§ 61, 62 StPO haben als Ausnahmevorschriften zur bisherigen Regelvereidigung mit den Neuregelungen ihre eigenständige Bedeutung verloren und sind deshalb aufzuheben. In den Fallgruppen des bisherigen § 61 StPO kann das Gericht künftig schon nach § 59 StPO von der Vereidigung absehen.

Zu Nummer 7 (§ 64 StPO)

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung kann ein entsprechender Protokollvermerk unterbleiben. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verzögerung auswirkt. Diese Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des damit überflüssigen § 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Im Vorverfahren bleibt ein Protokollvermerk bei der Vereidigung weiterhin geboten (§ 66a StPO).

Zu Nummer 8 (§ 65 StPO)

Die in § 65 StPO vorgesehenen zusätzlichen Gründe für eine Vereidigung im vorbereitenden Verfahren werden beibehalten. Die bisherige Nummer 2 erscheint nach der Neufassung des § 59, der auch im vorbereitenden Verfahren gilt, entbehrlich. Die Änderungen sind durch die Abschaffung der Regelvereidigung bedingt. § 65 StPO ist auf die Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens zugeschnitten und in seiner Gesamtheit nicht mit den Vereidigungsregelungen für die Hauptverhandlung vergleichbar.

Zu Nummer 9 (§ 66b StPO)

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung werden den Neuregelungen angepasst; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen nach Maßgabe des § 59 StPO der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt. Ist in dem Vernehmungersuchen nichts bestimmt, so entscheidet wie bisher der vernehmende Richter über die Vereidigung.

Zu Nummer 10 (§ 68a Abs. 2 StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 StPO.

Fragen nach einer Verurteilung wegen Meineids bleiben auch künftig zulässig, wenn die Feststellung einer solchen Vorstrafe zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 11 (§ 79 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Die Vereidigung von Sachverständigen wird entsprechend der Vereidigung von Zeugen geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 110 Abs. 1 StPO)

Die Durchsicht der bei einer Durchsichtung gefundenen Papiere des Betroffenen dient der Entscheidung, ob ihre Beschlagnahme i.S.v. § 94 Abs. 2 StPO anzuordnen oder herbeizuführen ist (§ 98 Abs. 1 StPO). Der geltende § 110 Abs. 1 StPO, wonach nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht befugt ist, wird insbesondere angesichts der Entwicklung der modernen Bürotechnik praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, zumal der Begriff „Papiere“ alle Arten von Unterlagen, auch elektronische, umfasst (vgl. die Nachweise bei Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., § 110 Rn. 1). Die Durchsicht, die ein Teil der Durchsichtung und wie diese anfechtbar ist, könnte wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte dazu befugt wären, zumal es sich bei diesen oftmals um besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete handelt. Mithin erscheint es geboten, den praktischen Bedürfnissen dadurch zu entsprechen, dass es der Staatsanwaltschaft ermöglicht wird, ihre Hilfsbeamten zur Durchsicht hinzuzuziehen. Damit würde das allgemeine Strafverfahrensrecht dem Rechtszustand angeglichen, der bereits in Verfahren wegen Steuerstraftaten im Hinblick auf die in § 404 Satz 2 AO getroffene Regelung bezüglich der Bediensteten der Zollfahndungsämter und Steuerfahndungsämter besteht.

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 110 Abs. 1 verwendet den an vielen Stellen in der Strafprozessordnung zur Einräumung besonderer Befugnisse verwendeten und in § 152 GVG umschriebenen Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Diese sollen allerdings nur unter Leitung der Staatsanwaltschaft die Durchsicht vornehmen dürfen. Dies setzt nicht die physische Anwesenheit eines Staatsanwalts voraus.

Zu Nummer 13 (§ 141 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 – neu – StPO)

Die Bestellung eines notwendigen Verteidigers geschieht nach geltendem Recht stets durch den zuständigen Gerichtsvorsitzenden (§ 141 Abs. 4 StPO). Das gilt auch für die Zeit vor Anklageerhebung. In diesen Fällen müssen die Ermittlungsakten mit entsprechendem Antrag durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht übermittelt und nach Abschluss der Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet werden. Es liegt auf der Hand, dass dieses Hin- und Herversenden der Akten arbeits- und zeitaufwendig ist. Darüber hinaus können während dieser Zeit ohne Zweitakte die Ermittlungen nicht vorangetrieben werden. Im Interesse einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und einer Entlastung sowohl der Geschäftsstelle als auch des Gerichtsvorsitzenden empfiehlt es sich daher, dem zuständigen Staatsanwalt die Befugnis einzuräumen, einen Verteidiger bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestellen, falls zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem Einigkeit über die Person des zu Bestellenden besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren selbst einen Pflichtverteidiger bestellen kann, muss dies zur Folge haben, dass das Gericht in den Fällen fehlender Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem über die Person des zu Bestellenden an die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass überhaupt ein Verteidiger bestellt werden müsse, gebunden ist.

In Buchstabe a wird durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 das Gericht verpflichtet, im gesamten Ermittlungsverfahren, also auch bereits vor dem bisher maßgeblichen Zeitpunkt des § 169a StPO, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Verteidiger zu bestellen. Die Bindung des Gerichts bezieht sich nur auf die Bestellung als solche und nicht auf eine von der Staatsanwaltschaft etwa genannte Person; das weitere Verfahren richtet sich vielmehr nach § 142 StPO. Die neu gefasste Vorschrift wird – ebenso wie die Antragspflicht nach Satz 2 – Bedeutung nur in den Fällen erlangen, in denen mangels Einigkeit über die Person des zu Bestellenden die Staatsanwaltschaft nicht nach Absatz 4 verfährt.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 13 wird der Staatsanwaltschaft das Recht zur Bestellung des (notwendigen) Verteidigers eingeräumt. Die Vorschrift ist im Kontext mit Absatz 3 Satz 2 zu lesen: Dort wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, für eine Pflichtverteidigerbestellung Sorge zu tragen. Statt des dort vorgesehenen Antrags an das Gericht handelt hier, gemäß Absatz 4 Satz 2, die Staatsanwaltschaft selbst, für die dabei die üblichen Auswahlkriterien des § 142 StPO gelten. Die Formulierung „vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger“, die an § 142 Abs. 1 StPO anschließt, meint auch einen solchen Verteidiger, der, mangels eigener entsprechender Personenkenntnisse des Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft an diesen herangetragen und von ihm akzeptiert wurde. Diese Formulierung zusammen mit der Ausgestaltung des neuen Satzes 2 als Kann-Vorschrift stellt klar, dass die Verteidigerbestellung durch den Staatsanwalt abhängig ist von der Einigkeit über die Person des zu bestellenden Verteidigers.

Zu Nummer 14 (§ 153c Abs. 1 StPO)

§ 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO bezieht sich nur auf eine einzige Tat, die zweimal, im Ausland und im Inland, verfolgt wurde oder wird, während § 154 von zwei Taten ausgeht. Wenn gemäß Nummer 15 Buchstabe b in § 154 eine ausländische Verurteilung ohne Vollstreckung wegen einer anderen Tat ausreichen kann, um von der Verfolgung abzusehen, dann darf bei einer ausländischen Verurteilung wegen derselben Tat die Nichtverfolgung nicht mehr zusätzlich von der Vollstreckung des ausländischen Urteils abhängen. Noch deutlicher würde der Widerspruch im Verhältnis zu § 154a StPO, wo es um Teile derselben Tat geht. Das Vollstreckungs- und damit, über § 51 Abs. 3 StGB verbunden, das Anrechnungserfordernis haben daher zu entfallen. Bei der Neufassung der Vorschrift wandelt sich diese zu einer reinen Folgerung aus dem „ne bis in idem-Prinzip“ um, das allerdings – inhaltlich zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualität ausländischer Rechtsprechung und formell in

Übereinstimmung mit den anderen Opportunitätsvorschriften der Strafprozessordnung und dem bisherigen § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO – nicht zwingend durchgreift; vielmehr bleibt der Staatsanwaltschaft ein Ermessen erhalten. Immerhin entspricht die vorgeschlagene Erweiterung tendenziell der allgemein größer werdenden strafjustiziellen Internationalisierung. Durch das in Brüssel am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25. Mai 1987, dessen Übernahme in innerdeutsches Recht zur Zeit vorbereitet wird, wird § 153 c Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs nicht entbehrlich werden, da sich das Abkommen weder auf sämtliche Staaten noch auf sämtliche Delikte erstreckt.

Es ist angezeigt, die Einstellungsmöglichkeiten des Absatzes 1 auch auf die Zeit nach der Anklageerhebung zu erstrecken. Die bestehende Regelung des Absatzes 3, die im Übrigen Absatz 1 Nr. 3 ausschließt, betrifft nur den Sonderfall der Kollision des Strafverfolgungsinteresses mit einem konkret entgegenstehenden öffentlichen, insbesondere außenpolitischen Interesse. Es sind aber viele Fallgestaltungen denkbar, in denen, ebenso wie bei anderen Opportunitätsvorschriften, die bei der Anklageerhebung im Hinblick auf § 153 c Abs. 3 vorgenommenen Ermessenserwägungen sich später als revisionsbedürftig herausstellen und bei denen alsdann eine Einstellung angezeigt erscheint, ohne dass die speziellen Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlägen. Bezüglich Absatz 1 Nr. 3 sei beispielsweise der Fall erwähnt, in dem eine ausländische Verurteilung erst nach Anklageerhebung bekannt oder sicher wird.

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Formulierung schließt bis zu dem Wort „schon“ an die geltende Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO an. Mit dem Wort „Aburteilung“ werden, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, sowohl die Verurteilung als auch der Freispruch erfasst. Diese Aburteilung muss, wie nach geltendem Recht, rechtskräftig sein, da es sich – unbeschadet des fehlenden Verbrauchs der Strafklage – bei der Einstellung nach dieser Vorschrift um eine endgültige und nicht nur um eine vorläufige handelt. Die Staatsanwaltschaft ist nicht gehindert, bis zur Rechtskraft eines ausländischen Erkenntnisses oder im Hinblick auf eine bevorstehende ausländische Aburteilung über eine entsprechende Anwendung des § 205 StPO mit dem hiesigen Verfahren innezuhalten, um alsdann gemäß § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu verfahren. (Hierzu wird eine entsprechende Änderung der Nr. 104 RiStBV zu prüfen sein. Eine gesetzliche Regelung dieser Fallkonstellation wie auch sonstiger bisher über eine analoge Anwendung des § 205 StPO gehandhabter Fälle wird einer Gesamtreform der Strafprozessordnung zu überlassen sein.)

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen Satz 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 14 erlaubt die Einstellung nach Erhebung der Anklage, und zwar auf demselben prozessualen Weg wie bei § 153 Abs. 2 StPO. Die insofern andersartige Regelung des Absatzes 3, wonach die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Einstellung in jeder Lage des Verfahrens die Klage zurücknehmen

kann, ist nur deshalb sachgerecht, weil hierbei besondere öffentliche Interessen berücksichtigt werden, die ein solches Vorgehen ohne Zustimmung der übrigen Prozessbeteiligten rechtfertigen. Beide Vorschriften, der vorgeschlagene Satz 2 in Absatz 1 und der bestehende Absatz 3, haben somit nebeneinander ihre Berechtigung. – Die Einstellung des vorgeschlagenen Satzes 2 in Absatz 1 führt zwar insofern zu einer Abweichung von den anderen Opportunitätsvorschriften, als für diesen Regelungsinhalt kein besonderer Absatz vorgesehen wird. Diese ist aber deshalb sogar angezeigt, weil auf diese Weise sehr viel klarer als bisher zum Ausdruck kommt, dass § 153 c zwei voneinander zu unterscheidende Gruppen betrifft: In Absatz 1 generell Taten mit Auslandsbezug, und in Absatz 2 bis 4 Taten, die ausländische oder vergleichbar schwerwiegende öffentliche Interessen der Bundesrepublik betreffen.

Zu Nummer 15 (§ 154 Abs. 1, 3, 4 und 6 – neu – StPO)

Die §§ 154, 154 a StPO sind in der Praxis überaus wichtige Instrumente zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Sie verlangen einen Vergleich des potentiellen Ergebnisses eines Verfahrens oder Verfahrensteils mit den potentiellen oder bereits eingetretenen Rechtsfolgen eines anderen Verfahrens oder Verfahrensteils und beruhen auf der Überlegung, dass den Strafzwecken auch dadurch Genüge getan werden kann, dass von mehrfachen Unrechtshandlungen eines Beschuldigten nur ein Teil strafrechtlich geahndet wird. Die zu vergleichenden Rechtsfolgen werden im geltenden Recht mit den Worten „Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung“ umschrieben. Dies ist zu eng.

Es besteht ein praktisches Bedürfnis dafür, auch im Ausland zu erwartende oder verhängte Strafen pp. einer Einstellung nach §§ 154, 154 a StPO zugrundelegen zu können. Dies schließt zwar der Wortlaut der geltenden Vorschriften nicht aus und wird gelegentlich auch so gehandhabt; indes bestehen de lege lata, nicht zuletzt im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, hiergegen Bedenken (vgl. zu Rechtsprechung und Literatur Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 154 Rn. 8). Die nunmehr vorgeschlagene explizite Erstreckung der §§ 154, 154 a StPO auf ausländische Strafen pp. passt in die zunehmende Tendenz einer internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit. Als Kann-Vorschriften lassen die beiden Bestimmungen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Möglichkeit, die Seriosität der ausländischen Rechtsprechung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Um dem längeren Informationsweg gerecht zu werden, soll die in Absatz 4 des § 154 StPO enthaltene dreimonatige Widerrufsfrist bei ausländischen Verurteilungen verlängert werden.

Auflagen nach § 153 a StPO sind nach geltendem Recht keine Bezugsanktionen für die §§ 154, 154 a StPO. Aus der Praxis wurde die Forderung nach einer entsprechenden Erweiterung insbesondere mit dem Hinweis auf Fälle begründet, in denen das für eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO herangezogene Bezugsverfahren entgegen ursprünglicher Erwartung nicht mit einer

Bestrafung, sondern mit einer fühlbaren Geldauflage endete, was trotz vielleicht sogar lange zurückliegender Einstellung alsdann de lege lata eine Wiederaufnahme verlange.

Angesichts der wegen der Überlastung der Strafjustiz zunehmenden Bedeutsamkeit des § 153a StPO ist die Anregung aus der Praxis berechtigt. Die Ausdehnung der Bezugssanktionen über den Kreis der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung hinaus sind solange mit dem Wesen der §§ 154, 154a StPO vereinbar, wie es sich um Sanktionen mit einem strafrechtlichen Bezug im weiteren Sinne handelt. Der Übelcharakter mancher Auflagen nach § 153a StPO ist sowohl subjektiv (für den Betroffenen) als auch objektiv (als Ersatz für den staatlichen Strafanspruch) dem einer Strafe durchaus vergleichbar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob solche Auflagen als „strafrechtliche Sanktionen“ bezeichnet werden können oder nicht (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg-Rieß, 24. Aufl., § 153a Rn. 9). Selbstverständlich wird eine solche Auflage als Bezugssanktion nach den §§ 154, 154a StPO weniger schwer wiegen als eine echte Strafe. Dass sie aber überhaupt als eine solche Bezugssanktion in Betracht kommt, wird der Zielsetzung dieser Vorschriften gerecht.

Dabei ist allerdings zu differenzieren: Bloße Schadenswiedergutmachung oder die Leistung von Unterhaltszahlungen sind – als Erfüllung ohnehin bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen – sicherlich ihrer Natur nach nicht geeignet, einen Straftäter von der Verfolgung in einem weiteren Verfahren freustellen zu können. Einen hierfür ausreichenden Übelcharakter haben jedoch Auflagen zur Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse sowie zur Leistung gemeinnütziger Arbeit. Die Ausweitung der §§ 154, 154a StPO ist also entsprechend zu beschränken.

Die vorstehend umschriebenen Erweiterungen der Bezugssanktionen geben Anlass, den in den §§ 154, 154a StPO verwendeten Begriff „Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung“ generell auf alle im StGB vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat auszudehnen, und zwar auch bezüglich der potentiellen Ausgangsfolgen.

In Buchstabe a wird der Begriff „Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung“ ersetzt durch den Begriff „Strafe oder strafrechtliche Folge“. Dieser umfasst sämtliche Rechtsfolgen der Tat i. S. des 3. Abschnittes des Strafgesetzbuches. Von der Verwendung des Ausdruckes „Rechtsfolgen der Tat“ in § 154 (und § 154a) StPO wird deshalb abgesehen, weil mit der Aussparung des Wortes „Strafe“ die Vorschrift an Klarheit verlöre und es fraglich erschiene, ob auch die Jugendstrafe erfasst würde. Der Terminus „strafrechtliche Folge“ ist bereits in § 57 StPO enthalten.

Schon nach geltendem Recht wurden bewusst über den Gesetzestext hinaus alle Maßnahmen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, also auch der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung, als Bezugssanktionen anerkannt (vgl. Löwe-Rosenberg-Rieß, a.a.O., § 454 StPO Rn. 14). Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Rechnung und schließt auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß §§ 59 ff. StGB mit ein. Diese wird als

mildeste Rechtsfolge nach dem StGB zwar nur sehr selten als Bezugssanktion ins Gewicht fallen können; dennoch sind geeignete Fälle aus dem Minimalbereich vorstellbar. Im übrigen wäre bei einer künftigen Berücksichtigung von Auflagen nach § 153a StPO schon aus systematischen Gründen die Erstreckung des Kreises der Bezugssanktionen auf die – demgegenüber objektiv schwerere – Verwarnung mit Strafvorbehalt geboten.

Mit der gleichzeitigen Erweiterung der Bezeichnung auch der Ausgangssanktionen wird klargestellt, dass hierbei auch eine bloß zu erwartende Verwarnung mit Strafvorbehalt berücksichtigt werden kann – was sicherlich schon heute oft praktische Bedeutung hat. Die Erstreckung auf die übrigen Rechtsfolgen (Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung) weist darauf hin, dass diese zusammen mit der übrigen Sanktion bei der Abwägung nach § 154 ins Gewicht fallen.

Mit der gemäß Buchstabe b vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird einem wesentlichen Anliegen der Praxis auf Erweiterung des § 154 StPO Rechnung getragen. Satz 1 erstreckt § 154 auch auf nach § 153a StPO erteilte Auflagen; durch die ausdrückliche Nennung der Nummern 2 und 3 sind andersartige Auflagen als Vergleichssanktion ausgeschlossen. Durch die Worte „von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht“ ist sichergestellt, dass das Verfahren sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 des § 153a StPO erledigt werden kann. Das Wort „erteilte“ zeigt zum einen, dass solche Auflagen nicht als – notwendigerweise: hypothetische – Ausgangssanktionen in Betracht kommen. Es zeigt zum anderen, dass nur „erwartete“ Auflagen nicht ausreichen; denn Auflagen sind in wesentlich geringerem Maße prognostizierbar als Rechtsfolgen nach dem StGB, und die Verkoppelung zweier (vom Grundsatz des § 152 Abs. 2 StPO aus gesehen) prozessualer Ausnahmeerledigungen sollte nicht als frühzeitiges Verfahrensziel legitimiert werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflage nicht, so gilt Absatz 3.

Satz 2 des neuen Absatzes 6 stellt ausländische Strafen oder strafrechtliche Folgen den inländischen gleich. Dabei wird nicht verkannt, dass der Bereich des Strafrechts in den ausländischen Rechtsordnungen manchmal anders gezogen wird als in der deutschen und dass die ausländischen Sanktionsarten und deren Handhabung gelegentlich nach deutschem Recht schwer nachvollziehbar sind. Derartige Inkompatibilitäten sind in Kauf zu nehmen, da es sich bei § 154 StPO nur um eine Kann-Vorschrift handelt, die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Einzelfalles also jederzeit möglich bleibt. Der zweite Halbsatz verlängert die sonst nach Absatz 4 des § 154 StPO geltende Frist zur Wiederaufnahme auf ein Jahr.

Zu Nummer 16 (§ 154a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 – neu – StPO)

Zu Buchstabe a gelten die Ausführungen zu den Änderungen nach Nummer 15 entsprechend.

Auch bezüglich des gemäß Buchstabe b einzufügenden Absatzes 4 kann auf die Begründung zu Nummer 15 verwiesen werden.

Zu Nummer 17 (§ 154b Abs. 2 bis 4 StPO)

Die Fälle des § 154b Abs. 2 StPO sind nunmehr in dem gemäß Nummer 15 Buchstabe b erweiterten § 154 StPO erfasst. Die Vorschrift ist daher überflüssig.

Zu Nummer 18 (§ 223 Abs. 3 StPO)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66b Abs. 2 Satz 1 StPO häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies grundsätzlich verlangt (§ 223 Abs. 3 StPO) und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen auch verlangen muss (§ 59 Satz 1 StPO). Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 StPO entfallen.

Zu Nummer 19 (§ 229 StPO)

In Ergänzung der bereits zu § 229 Abs. 1 StPO beschlossenen Gesetzesinitiative des Bundesrates (Verlängerung der Unterbrechungsfrist von 10 Tagen auf 3 Wochen) erscheint es, um einer Wiederholung von Hauptverhandlungen noch darüber hinaus entgegenzuwirken, angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach 6 Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit eingeräumt, nach weiteren sechs Monaten nochmals die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 StPO auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit könnte vermieden werden, dass Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen. Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung stellt sicher, dass die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gemäß § 229 Abs. 3 StPO, auf 6 Wochen insgesamt belaufen, unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Nummer 20 (§ 234a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 Nr. 5 StPO.

Zu Nummer 21 (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO)

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO stellt der Entwurf klar, dass das Tatgericht gerade den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht selbst zu würdigen hat, was sich auf die Begründungsanforderungen auswirkt. Ansatzpunkt ist, dass die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, dass Verschleppungsabsicht vorliegt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

Zu Nummer 22 (§ 251 Abs. 1, 2 Satz 2 StPO)

Nach geltendem Recht sind gemäß § 250 StPO die Opfer von Straftaten auch bei einem im übrigen aufgeklärten Sachverhalt über die Auswirkungen der Tat persönlich zu vernehmen. Zeugen, die bereits für sich den Vorgang abgeschlossen haben oder sich nur ungern daran erinnern, wollen nicht selten mit der Sache nichts mehr zu tun haben oder haben sonst für Vorladungen mit gewissem Grund wenig Verständnis; dies kann zur Verzögerung der Sitzung oder zu Unterbrechungen führen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z.B. bei Pkw-Aufbrüchen, Sachbeschädigungen und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich.

Die Regelung des Entwurfs gilt für alle Protokolle, insbesondere auch für von der Polizei erstellte Protokolle (Absatz 2). Sie gilt nach Absatz 2 Satz 2 auch für Urkunden im Sinn von Absatz 2 Satz 1. Durch die Formulierung „soweit“ wird klargestellt, dass Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff „Vermögensschaden“ wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (vgl. zu den Begriffen Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., § 153a Rn. 16 und 17; vgl. auch § 7 Abs. 1, 2 StrEG, § 110 Abs. 1 OWiG und Dieter Meyer, Strafrechtsentschädigung und Auslagenerstattung, 3. Aufl., 1994, Rn. 10 zu § 7 StrEG). Bei immateriellem Schaden etwa im Bereich des Sexualstrafrechtes soll durch die Neuregelung der Grundsatz der persönlichen Vernehmung in § 250 StPO nicht modifiziert werden; die Vorschrift zielt nicht auf Opferschutz, der in anderem Zusammenhang diskutiert wird, sondern auf Entlastung und Beschleunigung ab. Dadurch, dass an den Begriff „Vermögensschaden“ angeknüpft wird, ist der Kreis der erfassten Fälle weiter als in § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO in der Fassung von Artikel 21 Nr. 44 EGStGB 1975; es ist nicht erforderlich, dass es um ein Vergehen geht, das gegen fremdes Vermögen gerichtet

war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein, obgleich keine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat vorliegt (Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 153 Rn. 48).

Für die Verlesung der Protokolle und Urkunden gilt, ohne dass es einer Änderung im Wortlaut bedürfte, insbesondere auch § 251 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO.

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 1 werden staatsanwaltschaftliche Protokolle unter bestimmten Voraussetzungen richterlichen Protokollen gleichgestellt. Ob ein Protokoll nach den §§ 168, 168a aufgenommen wird, liegt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 kann das Gericht in bestimmten Fällen durch Beschluss die Verlesung von Protokollen anordnen, wenn Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter einverstanden sind. Aus der Praxis wurde vorgeschlagen, in diesen Fällen eine Verfügung des Vorsitzenden ausreichen zu lassen. Dadurch wird die Verhandlung vereinfacht und beschleunigt. Auch in den Fällen des § 251 Abs. 3 ordnet der Vorsitzende die Verlesung im Rahmen der Sachleitung an. Die Möglichkeit, einen Gerichtsbeschluss nach § 238 Abs. 2 herbeizuführen, der Anknüpfungspunkt für eine Revision sein kann (§ 338 Nr. 8), bleibt unberührt. Einer Streichung des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 Satz 1 in § 251 Abs. 4 Satz 1 steht nicht entgegen, dass zwar Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Angeklagter, nicht aber die beisitzenden Richter und Schöffen förmlich in die Entscheidung eingebunden sind, da diese etwaige Bedenken gegen die Verlesung in einer jederzeit herbeiführbaren Beratungspause geltend machen können.

Zu Nummer 23 (§ 256 Abs. 1 StPO)

Zu Buchstabe a

Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger – etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde – hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie den Behördengutachten im Sinne des § 256 StPO gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, dass der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert.

Zu Buchstabe b

Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc. Diese Protokolle und Vermerke sind den in § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstell-

ten Protokollen können der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bekunden als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 24. Aufl., § 256 Rn. 3 in Bezug auf die derzeit von § 256 Abs. 1 StPO erfassten Fälle). Durch die Änderung soll vermieden werden, dass jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiztatsache im Prozess beiträgt, als Zeuge aussagen muss. Hiermit wird in erster Linie eine Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden, mittelbar auch für die Gerichte erreicht, die die Hauptverhandlung mit weniger Vernehmungen und gegebenenfalls auch an weniger Tagen durchführen können.

Nicht verlesen werden können nach der vorgeschlagenen Vorschrift jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlussberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, dass die differenzierte Regelung der §§ 251 ff. StPO außer Kraft gesetzt wird.

Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokollbeschlusses begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahelegen, den Verfasser des Protokollbeschlusses als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rn. 64 zu § 256 StPO, Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 24 zu § 256 StPO). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

Nicht erforderlich ist es, Bankauskünfte in den Kreis der nach § 256 StPO verlesbaren Urkunden aufzunehmen; für sie kann schon jetzt § 249 Abs. 1 gelten (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rn. 15 zu § 249 StPO: „Schriften anderer Personen, ..., Buchungsbelege“).

Zu Nummer 24 (§ 286 StPO)

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten.

Zu den Nummern 25, 31 und 32 (§ 313 Abs. 1, §§ 333, 335 StPO)

Der Entwurf sieht vor, dass

- der Bereich der Annahmeverurteilung von Verurteilungen bis zu 15 Tagessätzen auf Verurteilungen bis zu 30 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) ausgedehnt wird (§ 313 StPO),
- bei amtsgerichtlichen Verurteilungen ein Wahlrechtsmittel eingeführt wird, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft entweder Berufung oder Revision zustehen, sie mit anderen Worten nur ein Rechtsmittel zur Wahl haben (§ 333 Abs. 2 StPO),
- im Bereich der Annahmeverurteilung die Sprungrevision ausgeschlossen wird (§ 335 Abs. 2).

Das Wahlrechtsmittel ist ein tauglicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. Wenn jedem grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wird das Verfahren abgekürzt, der Rechtsschutzanspruch aber gleichwohl gewährleistet. In der Berufungsinstanz entfällt der Anreiz zu solchen Anträgen, die lediglich den Boden für eine Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist. Der Einwand, dass das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könnte, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil „revisionssicher“ abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im Erwachsenenstrafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen.

Mit der Änderung in § 313 Abs. 1 StPO (Nummer 25) wird der Bereich der Annahmoberufung im Wesentlichen auf Verurteilungen bis zu 30 Tagessätzen ausgeweitet. Die Erfahrungen mit diesem neuen Institut sind nicht negativ, jedoch ist der Anwendungsbereich zu eng. Es erscheint vertretbar, die Annahmoberufung auszuweiten, zumal das Gesetz die Zulässigkeit nur dann verneint, wenn Berufungen offensichtlich unbegründet sind. Bei dieser engen Gesetzesfassung besteht nicht die Gefahr, dass Belangen des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, auch Fahrverbot und – in gewissem Umfang – Fahrerlaubnisentzug einzubeziehen, auch wenn die Rechtsfolgen nicht unerheblich sind. Hinzu kommt, dass gerade bei massenhaft begangenen Verkehrsstraftaten, wo von gewissen „Taxen“ ausgegangen werden kann, zugleich ein erheblicher Entlastungseffekt zu erwarten ist. Auch durch Strafbefehl kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wobei dort Sperren bis zu 2 Jahren einbezogen sind. Der Grenzwert bei Geldstrafen in Satz 1 und Satz 2 ist nunmehr identisch: für einen unterschiedlichen Grenzwert gibt es letztlich keinen überzeugenden Grund.

Im Aufbau knüpft der Entwurf im Übrigen an die Systematik der §§ 333, 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, dass bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig Berufung die Regel sein wird. Die Ergänzung des § 333 StPO (Nummer 31) um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach h.M. dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt. In § 335 StPO (Nummer 32) wird mit dem neuen Absatz 2 die (Sprung-)Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen,

wenn nur Annahmoberufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. Der bisherige Absatz 3 Satz 3 entfällt im Hinblick auf § 333 Abs. 2 – neu – StPO.

Da lediglich die Sprungrevision ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmoberufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen.

Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu den Nummern 26 und 33 (§ 314 Abs. 2, § 341 Abs. 2 StPO)

Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann.

Möglich ist dies u. a., wenn „innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt“ wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann – umgekehrt – dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmitteleinlegung abzuklären.

Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

Zu den Nummern 27, 28, 29 und 30 (§§ 317, 318 Satz 2, § 319 Abs. 1, § 320 Satz 1 StPO)

Der Entwurf sieht vor, dass das Ziel der Berufung angegeben und die Berufung begründet werden muss, § 317 StPO (Nummer 27).

Die Pflicht zur Berufungsbegründung liegt bis zu einem gewissen Grad in der Konsequenz der Einführung und Erweiterung der Annahmoberufung, die die Begründung einer Berufung nahelegt. Auch davon abgesehen kann es jedem Angeklagten zugemutet werden, sein Rechtsmittel zumindest kurz zu begründen und das Ziel, das er damit verfolgt, anzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist schon jetzt durch Verwaltungsvorschrift zur Begründung der Berufung verpflichtet, Nummer 156 RiStBV. Zwar erscheint es wegen der Funktion und Struktur der Berufung nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Begründung einer Revision zu übernehmen. Mit einer Mitteilung, was mit der Berufung angestrebt wird, und mit

einer Begründung, warum das Ersturteil angegriffen wird, ist aber kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann. Auch mit eher allgemeinen Begründungen – etwa: „Weil mir das Strafmaß zu hoch ist“ – kann das Verfahren entlastet werden, weil dies die Beschränkung in der Berufungsinstanz auf das Strafmaß ermöglicht. Die Entlastung gilt vor allem für Verfahren, in denen bislang im Hinblick auf das Fehlen einer Begründungspflicht von jeder Begründung Abstand genommen worden ist, das Urteil jedoch nur zum Teil angegriffen werden soll.

Im Hinblick auf die Prinzipien, auf denen unser Strafverfahren aufbaut, vor allem im Hinblick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz, wird davon abgesehen, auch die Präsentation der Beweismittel in der Berufungsbegründung verpflichtend vorzugeben. Mit der „Sollvorschrift“ soll gleichwohl ein Signal gesetzt werden.

Die Änderung der §§ 318, 319 und 320 StPO (Nummer 28, 29 und 30) ist Konsequenz der Änderung des § 317 StPO.

Zu Nummer 34 (§ 354 StPO)

Zu Buchstabe a

Der Ausschluss einer Strafmaßrevision, etwa in Anlehnung an § 363 StPO, ginge entschieden zu weit, weil es unbestreitbar Grenzen geben muss, bei deren Überschreiten die Festlegung der Rechtsfolgen, vor allem des Strafmaßes, erfolgreich gerügt werden kann. Unbestreitbar ist freilich, dass die Anforderungen an die Begründung von Rechtsfolgen und Strafzumessung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hoch sind und vor allem wegen der sogenannten sachlich-rechtlichen Begründungspflicht, die die Rechtsprechung entwickelt hat, häufig erheblichen Aufwand verursachen.

Will man die Belastung der Praxis durch Zurückverweisungen in vertretbarem Umfang halten, liegt ein tauglicher Ansatz darin, die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht bei der Rechtsfolgenentscheidung auszuweiten. Ist ein Urteil unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Rechtsfolgenentscheidung fehlerhaft, gibt es gleichwohl Konstellationen, in denen das Urteil aufrechterhalten werden kann (z.B. BGH NJW 1990, 1921, 1923). Dies gilt dann, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung im Sinn von § 337 StPO nicht beruhen kann. Auch darüber hinausgehend sind aber Fallgestaltungen denkbar, in denen es trotz einer Gesetzesverletzung bei der Rechtsfolgenzumessung bei dem angegriffenen Urteil verbleiben kann oder es genügt, die Rechtsfolgen angemessen herabzusetzen. Zum Schutz des Angeklagten, aber auch zur Wahrung der Gleichbehandlung erscheint es erforderlich, dass das Gericht nur so entscheiden kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Der Antrag eröffnet dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit; im Maß der Herabsetzung ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der „Durchentscheidung“, die die Rechtsprechung auch schon selbst im Rahmen von § 354 Abs. 1 StPO erweitert hat. Sie trägt

der Erfahrung der Praxis Rechnung, dass es bei unverändertem Schuldspruch und Zurückverweisung wegen der Strafzumessung häufig zu nicht wesentlich anderen Rechtsfolgenentscheidungen kommt. Die Regelung ergänzt § 354 Abs. 1 StPO, d. h. sie kommt nicht zur Anwendung, wenn das Revisionsgericht schon nach Absatz 1 entscheiden muss. Dies ergibt sich aus der Systematik, wird im Gesetzestext gleichwohl ausdrücklich erwähnt. Soweit die Rechtsprechung Absatz 1 extensiv auslegt, wird auch dies von der Neuregelung nicht berührt.

Für die Gesamtstrafenbildung gibt es in § 460 StPO ein bewährtes Verfahren, das auf die Hauptverhandlung verzichtet. Entscheidet das Revisionsgericht nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 selbst, erscheint es zweckmäßig, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, zur Durchführung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß §§ 460, 462 StPO zurückzuverweisen (Absatz 3). Dies gilt einmal für den Fall, dass die Gesamtstrafenbildung fehlerhaft ist. Dies gilt aber auch für den Fall, dass Einzelstrafen durch Einstellung oder Freisprechung in Wegfall kommen oder das Revisionsgericht über Einzelstrafen selbst entscheidet, es mithin nur noch um die Gesamtstrafenbildung geht. Vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang erscheint die Regelung praktisch bedeutsam.

Klargestellt wird, dass die Sonderregelung für die Gesamtstrafenbildung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 2 umfassend abschließend entscheidet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung

Zu Nummer 35 (§ 400 Abs. 1 StPO)

Nach geltendem Recht ist der Nebenkläger zur Einlegung von Rechtsmitteln unabhängig von der Staatsanwaltschaft befugt, sofern nicht lediglich die Verhängung einer anderen Rechtsfolge oder die Verurteilung wegen einer nicht zum Anschluss als Nebenkläger berechtigten Gesetzesverletzung angestrebt wird. Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hatte die bislang bestehende umfassende Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers, die derjenigen der Staatsanwaltschaft entsprach, auf den heutigen Zustand zurückgeführt. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, dass der Verletzte in erster Linie ein legitimes Interesse daran habe, dass der Angeschuldigte wegen der Tat, aus der sich die Befugnis zum Anschluss ergibt, überhaupt verurteilt werde. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis bestehe deshalb nicht (Drucksache 10/5305, S. 15). Die konsequente Umsetzung dieses zutreffenden Denkansatzes verlangt es, dem Nebenkläger ein Rechtsmittel nur noch in Fällen des Freispruchs einzuräumen. Wird der Täter wegen der zum Anschluss berechtigten Tat verurteilt, ist dem persönlichen Genugtuungs- und Rehabilitationsinteresse des Geschädigten in ausreichendem Maße Genüge getan. Ein weitergehendes Interesse des Nebenklägers an einer Änderung der rechtlichen Qualifikation der Straftat im Rechtsmittelzug besteht nicht. Es kommt hinzu, dass der Nebenkläger durch die weitgehenden Befugnisse des

§ 397 StPO in hinreichendem Maße Einfluss auf den Gang der Hauptverhandlung besitzt und hierdurch insbesondere den Umfang der Beweisaufnahme – unabhängig von der Aufklärungspflicht des Gerichts – maßgeblich mitbestimmen kann. Hierdurch wird dem Nebenkläger in ausreichendem Maße die Möglichkeit eröffnet, den von ihm für sachgerecht gehaltenen Schuldspruch zu erreichen.

Zu Nummer 36 (§ 407 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO wird die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht aufgehoben, so dass Strafbefehlsanträge in allen geeigneten strafrechtlichen Verfahren, also auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten gestellt werden können. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren kann ein Bedürfnis bestehen, Strafbefehle – gegebenenfalls nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren – zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Strafbefehle können demnach von den Landgerichten u.a. dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408 a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Die oben angesprochenen Verfahren in Wirtschafts- und Korruptionssachen können von besonderer Bedeutung sein, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben herausragen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen und entscheiden ist. Unabhängig davon können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74 a GVG) oder gar vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Zu Nummer 37 (§ 408 Abs. 1 StPO)

Die bisher geltende Regelung zur Frage der Zuständigkeit von Strafrichter und Schöffengericht ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 obsolet geworden, denn nach der Änderung des § 25 GVG ist, da eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, das Schöffengericht stets unzuständig.

Die Neufassung des § 408 Abs. 1 StPO erstreckt sich demgegenüber auf sämtliche Gerichte und lehnt sich weitgehend an § 209 StPO an, der die Frage der Eröffnungszuständigkeit regelt. Angesichts der – jedenfalls außerhalb des § 408 a StPO – bestehenden generellen Unzuständigkeit des Schöffengerichts erfasst die Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtsgericht (Strafrichter), Landgericht und Oberlandesgericht. Die Vorschrift übernimmt die bereits in der bisherigen Fassung

des § 408 Abs. 1 StPO normierte Bindungswirkung sowie die Möglichkeit der Anfechtung durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie fügt sich insoweit nahtlos in das System der Strafprozessordnung ein. Mit der Bezugnahme auf den jeweiligen Bezirk wird deutlich gemacht, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die sich nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt, nicht berührt ist.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 209 a StPO ist notwendig, um die bereits bestehende Rangfolge von Spruchkörpern auch für das Strafbefehlsverfahren zu erschließen.

Zu Nummer 38 (§ 408 a Abs. 1 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung der Worte „in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht“ in § 408 a Abs. 1 Satz 1 StPO wird sichergestellt, dass das Strafbefehlsverfahren auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung finden kann.

Neben dem Anwendungsbereich im erstinstanzlichen Verfahren kommt hinzu, dass künftig zusätzlich in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten der Erlass eines Strafbefehls möglich ist. Auch in diesem Stadium kann es sinnvoll sein, nach § 408 a StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte etwa freigesprochen wurde und in der Berufungsverhandlung nicht erscheint, z. B. weil er sich außer Landes befindet.

Aufgrund der Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens, das nach einem Einspruch des Angeschuldigten eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in öffentlicher Hauptverhandlung vorsieht, kann der Erlass eines Strafbefehls durch ein Revisionsgericht nicht in Frage kommen, da eine derartige Verhandlung der Sache im Revisionsrechtszug ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens auf die Tatsacheninstanzen zu beschränken. Hierzu wurde die Regelung übernommen, die in § 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO bereits existiert. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nur bis zum Ende der Hauptverhandlung der letzten Tatsacheninstanz einen Strafbefehlsantrag stellen.

Zu Buchstabe b

Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen Strafbefehlsantrag stellen, der allerdings schriftlich gefasst sein muss. Das führt in den Fällen, in denen in der Hauptverhandlung sofort ein Antrag gestellt werden kann, zu unnötigen Verzögerungen, da die Akten der Staatsanwaltschaft zur Fertigung eines schriftlichen Strafbefehlsantrages zurückgesandt werden müssen, die ihrerseits sodann die Akten dem Gericht zum Erlass des Strafbefehls wieder übersendet.

Die Neuregelung vermeidet diesen unnötigen Verwaltungsaufwand, führt zu einer Entlastung des nachgeordneten Personals und somit zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, dass in der Hauptverhandlung nunmehr der Staatsanwalt bzw. der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag mündlich stellen kann, so dass eine schriftliche Ausformulierung entfällt. Ein schriftlicher Strafbefehlsantrag ist in diesem Stadium auch keineswegs mehr notwendig, da die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluss bereits vorliegen, so dass die Tat ausreichend bezeichnet ist und Unklarheiten insoweit nicht auftreten können.

Die Kostenrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht mit der Zustellung des Strafbefehls, sondern erst durch die Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsaufforderung. In dem Strafbefehl wird nur auf die üblichen Kosten verwiesen.

Zu Nummer 39 (§ 418 StPO)

Durch die Neuregelung in Satz 2 wird eine Frist zwischen dem Eingang des Antrags auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und dem Beginn der Hauptverhandlung bestimmt, um der gerichtlichen Praxis klare Vorgaben darüber an die Hand zu geben, in welcher Zeitspanne ein Verfahren als beschleunigtes Verfahren geführt werden soll. Dadurch wird dem Beschleunigungsziel Rechnung getragen und die Erwartung des Gesetzgebers (Drucksache 12/4859 S. 36) bekräftigt, dass praktische Anwendungshemmnisse beseitigt und die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine kurzfristige Erledigung im beschleunigten Verfahren ermöglichen. Die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten belief sich 1997 auf 4,4 Monate. Die Frist von sechs Wochen ist andererseits lang genug bemessen, um den Verhältnissen gerade bei Großstadtgerichten hinreichend Rechnung zu tragen und nicht die Gefahr zu begründen, dass der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens beträchtliche Einbußen erleidet. Als Sollvorschrift ist sie flexibel genug, um das beschleunigte Verfahren nicht an einer Fristüberschreitung aus nicht vorhersehbaren das Verfahren verzögernden Ereignissen scheitern zu lassen.

Zu Nummer 40 (§ 462a Abs. 6 StPO)

Folgeänderung zu Nummer 34.

Zu Nummer 41 (§ 473 Abs. 4 Satz 3 StPO)

Diese Ergänzung stellt klar, dass auch ein Fall von § 354 Abs. 2 oder Abs. 3 unter § 473 Abs. 4 Satz 1 und 2 fallen kann. Im Übrigen wird der Anwendungsbereich des § 473 Abs. 4 StPO nicht geändert; es verbleibt etwa bei dem Vorrang des § 467 StPO, sofern die Norm einschlägig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33b Abs. 2 Satz 2 – neu – JGG)

Zu Buchstabe a

In Anlehnung an § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei

Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts entscheidet die Große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist – vor allem bei knappen Personalressourcen – nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Berichterstatter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne dass die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so dass auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine der Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 49 JGG)

Zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 2 JGG künftig auch im Jugendstrafverfahren zur Anwendung gelangen, wird § 49 JGG aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§78 Abs. 3 Satz 3 – neu – JGG)

Durch die Verweisung auf § 230 Abs. 2 StPO eröffnet diese Vorschrift dem Richter auch im Jugendverfahren gemäß § 76 JGG die Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Jugendliche unentschuldig zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Nach wohl herrschender Meinung (vgl. Eisenberg, a.a.O., Rn. 21 zu §§ 76 bis 78) besteht diese Möglichkeit nach geltender Rechtslage nicht, da die mündliche Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren keine Hauptverhandlung im Sinne von § 226 StPO darstellt. Die Einführung dieser Möglichkeit lässt eine erweiterte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens zu und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 4 (§ 109 Abs. 2 Satz 1 JGG)

Durch die vorgeschlagene Einfügung der §§ 76 bis 78 soll der Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens für den Fall auf Heranwachsende ausgedehnt werden, dass noch Jugendstrafrecht Anwendung findet. Die erforderliche Prognoseentscheidung ist dem Jugendstrafrecht nicht fremd; auch in den anderen in § 109

Abs. 2 JGG aufgeführten Fällen muss sie getroffen werden. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende hat den Vorteil, dass bei den oftmals als Mittäter auftretenden Jugendlichen und Heranwachsenden die gleiche Verfahrensart zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – § 80a OWiG)

Die geänderte Vorschrift legt die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 erstmals eingeführte Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme fest. Damit soll dem bereits mit der genannten Gesetzesänderung angestrebten Ziel einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte im Ordnungswidrigkeitenbereich zum Erfolg verholfen werden. Denn der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtssprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel der nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Der Bundesgerichtshof hat allerdings in dem oben genannten Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber, sollte er auch die Entscheidung über ein Fahrverbot dem Einzelrichter zuweisen wollen, dies durch eine einfach vorzunehmende Gesetzesänderung mit einer Umdrehung des in § 80a OWiG bislang enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der Dreierbesetzung erreichen kann. Zwar wurde in der genannten Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrecht erhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlußfolgerung, dass in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muss auch ein Richter am Oberlandesgericht können, nämlich eine Entscheidung alleine treffen. Der gesamte Senat soll

nur noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 223 StPO (Artikel 2 Nr. 18).

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Bei der Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte handelt es sich um Folgeänderungen aus der mit der Neuregelung in § 141 Abs. 4 Satz 2 StPO gemäß Artikel 2 Nr. 13 erstmals vorgesehenen Möglichkeit einer Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt. Wird der Rechtsanwalt nicht durch das Gericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft bestellt, so soll er ebenso wie wenn er vom Gericht als Verteidiger bestellt worden wäre die in den §§ 97, 98 bis 101, 103 BRAGO genannten Gebühren erhalten.

Zu Artikel 8 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 34.

Zu Artikel 9 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

